



17-183 V1.4  
Flugplatz Dübendorf: Historischer Flugplatz mit Werkflügen  
Zustimmung Finanzierungsantrag  
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

---

## Ausgangslage

Am 3. September 2014 beschloss der Bundesrat, den Militärflugplatz Dübendorf künftig auch als ziviles Flugfeld zu nutzen und mit Entscheid vom 31. August 2016 hat er die dafür nötigen Schritte eingeleitet. Die Standortgemeinden haben in der zweiten Jahreshälfte 2016 einen Kompromissvorschlag unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ ausgearbeitet, mit ihren Beschlüssen vom 8. Dezember 2016 (Gemeinderat Volketswil), 12. Dezember 2016 (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen) und 15. Dezember 2016 (Stadtrat Dübendorf) dem gemeinsam erstellten Dossier zugestimmt und dieses mit Begleitschreiben vom 15. Dezember 2016 beim Kanton zur Prüfung und Weiterleitung an den Bund eingereicht. Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 (RRB 37/2017) hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, das Dossier «Historischer Flugplatz mit Werkflügen, Ziviler Flugplatzhalter Dübendorf» beim Bund zuhanden des SIL-Koordinationsprozesses einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Gemeindekonzepts hat das federführende Departement UVEK am 23. März 2017 kommuniziert, dass es das Angebot der Standortgemeinden ablehnt, aber im Rahmen des SIL-Prozesses die Diskussion weiter führen will. Dieser Entscheid wurde alleinig vom UVEK in Absprache mit dem VBS gefällt und stellt demnach einen Ressort-, aber keinen Bundesratsentscheid dar. Erst mit dem Entscheid zum SIL-Objektblatt, welcher für Frühling 2019 vorgesehen ist, steht wieder ein Entscheid des Gesamtbundesrates an.

Mit Blick auf den anstehenden SIL-Prozess ist es nicht zielführend, diesen zu verlassen, weil damit keinerlei Einflussnahme mehr möglich wäre und die Gemeinden von der Kommunikation abgeschnitten würden. Daher wird es umso wichtiger sein, die Grundsätze des Gemeindekonzepts weiter in den SIL-Prozess einzubringen und von Anfang an eine klare Haltung zu vertreten.

## Erwägungen

Gerade jetzt, da das UVEK das Gemeindekonzept als Kompromissvorschlag abgelehnt hat, ist es umso wichtiger, dass sich die Gemeinden einig sind und eine gemeinsame Haltung vertreten. Die Gemeinden sind sich einig, am bisherigen Vorgehen, eine Volksabstimmung durchzuführen, festzuhalten. Die Volksabstimmung ist wichtiges Mittel zum Zweck, einerseits neue Fakten zu schaffen und andererseits damit Druck gegenüber dem Bund aufbauen zu können. In diesem Zusammenhang muss die Kernfrage gestellt werden, ob die Bevölkerung die Vermeidung von Fluglärm unterstützt und was, resp. wie viel ihr die Steuerung der Flugbewegungen und der Betriebszeiten wert ist. Zugleich wird durch die kontrollierte Anzahl Flugbewegungen eine höhere Sicherheit für die Bevölkerung geschaffen, da durch An- und Abflüge stets ein Sicherheitsrisiko entsteht. Die drei Standortgemeinden sehen es als gemeinsame Aufgabe an, die Bevölkerung über ihre Zielsetzungen aufzuklären und offen zu kommunizieren. Indem nach aussen stets klar kommuniziert wird, soll vermieden werden, dass möglicherweise Unsicherheiten in der Bevölkerung, z.B. durch irreführende Kommunikation Dritter, entsteht. Zudem wird es darum gehen, dass die Bevölkerung durch die Abstimmungen den Exekutiven der Gemeinden den Auftrag erteilt, sich für sie und damit gegen einen privat betriebenen Business-Airport einzusetzen.



Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der SIL-Prozess in seinen Zielsetzungen lediglich eine „Hülle“ für den Flugplatz Dübendorf definieren wird. Daher wird es umso wichtiger sein, die zukünftigen Inhalte des SIL entsprechend steuern zu können. In diesem Zusammenhang ist es daher essentiell, die geplanten Volksabstimmungen in den Gemeinden (einschliesslich des Gegenvorschlags zur Volksinitiative in Dübendorf) mit der Haltung der Gemeinden zu verknüpfen und transparent zu kommunizieren. Die Argumente der Standortgemeinden sowie im besten Fall 3x JA der Bevölkerung müssen als Steuerungs-/Druckmittel im Rahmen des SIL-Prozesses eingebracht und verhandelt werden, um die Business Aviatik verhindern und die Flugbewegungen sowie die Betriebszeiten steuern zu können.

Die Standortgemeinden haben das dargelegte Vorgehen sowie die Argumente zugunsten der Volksabstimmungen in ihren jeweiligen Exekutiven diskutiert. Die Gemeinden sind sich weiterhin einig, daran festzuhalten und die nächsten notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Abstimmungen anzugehen.

## Weiterer Ablauf

Der Zeitplan zur Vorbereitung der Abstimmungen ist sehr kurz, da diese bereits für November 2017 (Abstimmungstermin: 26. November 2017) vorgesehen sind. Dieser Termin ist durch verschiedene Rahmenbedingungen gegeben, resp. ist ein späterer Abstimmungstermin nicht sinnvoll. Einerseits ist der SIL-Prozess mit den entsprechenden Koordinationsgesprächen in vollem Gange. Um neue Fakten für den Prozess schaffen zu können, sind die Ergebnisse der Abstimmungen notwendig und ein wichtiges Mittel zum Zweck. Andererseits gibt es vielversprechende Kooperationspartner für die Realisierung eines historischen Flugplatzes mit Werkflügen, die viel Wertschöpfung für die Gemeinden und Region bringen würden, aber entsprechende Planungssicherheit benötigen. Unter Wertschöpfung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Erhalt der Lebensqualität durch kontrollierte Flugbewegungen, die Ansiedlung neuer Unternehmen und damit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verstehen. Mit Blick auf die Weichenstellung der Regionalentwicklung sowie Verhinderung potenzieller negativer Aus- und Einwirkungen, wird es wichtig sein, so schnell wie möglich die Meinung der Bevölkerung zu kennen.

Daher arbeiten die drei Standortgemeinden nun so schnell wie möglich auf die Abstimmungen im November 2017 hin. Dafür ist vorgesehen, dass die Exekutiven der Gemeinden drei gleichlautende Beschlüsse fassen und die nächsten Schritte vorbereiten. Geplant ist zum heutigen Zeitpunkt folgender Ablauf:

- 01.06.2017: Stadtratsbeschluss z.H. Gemeinderat Dübendorf
- 06/17 - 08/17: Beratung vorberatende Kommission Gemeinderat Dübendorf (GRPK)
- 12.06.2017: Antrag und Weisung z.H. Gemeinderat Wangen-Brüttisellen
- 26.06.2017: Vorlage Gemeinderat z.H. Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen
- 13.06.2017: Antrag und Weisung z.H. Gemeinderat Volketswil (C-Geschäft)
- 27.06.2017: Vorlage Gemeinderat z.H. Gemeindeversammlung Volketswil
- 04.09.2017: Vorlage Gemeinderat Dübendorf z.H. Volksabstimmung
- 22.09.2017: Vorberatende Gemeindeversammlung Volketswil
- 26.09.2017: Vorberatende Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen
- 26.11.2017: Volksabstimmungen

Selbstverständlich kann weder die Terminplanung der Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil, noch des Gemeinderates Dübendorf vorweg genommen werden. Obige Terminübersicht zeigt aber auf, welche Termine eingehalten werden müssen, um die Volksabstimmungen wie vorgesehen noch vor Ende 2017 am Abstimmungstermin vom 26. November 2017 durchführen zu können.



## Kosten

### Kostenteiler

Die drei Standortgemeinden sind sich bewusst, dass sie in substanziellem Rahmen finanzielle Verpflichtungen eingehen werden. Zu diesem Zweck wurden zwischen den drei Standortgemeinden die entsprechenden Verhandlungen betreffend künftigen Kostenteiler geführt. Die Stadt Dübendorf sowie die Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen haben gemeinsam beschlossen, dass sich die Anteile nach den Kriterien „Einwohner“ und „Steuerkraft“ richten. Zudem wird berücksichtigt, dass Dübendorf einen grösseren Nutzen aus dem Engagement der Gemeinden hat. Dies führt zu folgendem Verteilschlüssel:

Gemeinde	Kostenteiler
Dübendorf	58.6%
Volketswil	25.4%
Wangen-Brüttisellen	16.0%
<b>Summe</b>	<b>100.0%</b>

### Einmalige Kosten

Das Konzept der Gemeinden „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ sieht vor, dass die Gemeinden eine Aktiengesellschaft gründen und ein bewährtes Team von heute auf dem Flugplatzareal tätigen Personen als operatives Team einsetzen. Ziel ist es, im Laufe der Zeit weitere Akteure in das Aktionariat einzubinden, gleichzeitig aber die Mehrheit zu behalten. Dazu ist ein Startkapital von 2.0 Mio. Franken geplant. Es soll somit eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2.0 Mio. Franken geschaffen werden, an welcher sich die drei Standortgemeinden wie folgt beteiligen:

Gemeinde	Kostenteiler	Anteil Aktienkapital (einmalig)
Dübendorf	58.6%	1'172'000.--
Wangen-Brüttisellen	16.0%	320'000.--
Volketswil	25.4%	508'000.--
<b>Summe</b>	<b>100.0%</b>	<b>2'000'000.--</b>

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 obliegt die Beschlussfassung über obige einmalige Ausgabe dem Gemeinderat.

### Jährlich wiederkehrende Kosten

Trotz der Kostenoptimierung und der stufenweisen Entwicklung wird es mit diesem Konzept nicht möglich sein, die gesamten anfallenden Kosten zu decken. Die Gemeinden verpflichten sich deshalb, das finanzielle Risiko zu tragen und gegenüber dem Bund die finanziellen Mindestanforderungen zu erfüllen. Damit resultiert, gerechnet auf insgesamt 30 Jahre, in den ersten 10 Jahren ein jährliches Defizit von 1.3 Mio. Franken, inklusive eines jährlichen Baurechtszinses an den Bund von Fr. 276'000.00. Nach 10 Jahren (bei zunehmender Auslastung) reduziert sich trotz notwendiger Investitionen das Defizit leicht auf 1.2 Mio. Franken, inklusive eines Baurechtszinses an den Bund von Fr. 311'000.00.

Von dieser Lösung profitieren weite Kreise: Die Gemeinden können die Entwicklung selbst steuern und somit die Zusatzbelastung durch Lärm in Grenzen halten. Deshalb wird das Defizit von den Gemeinden mit einem internen Kostenteiler anteilig mit einem Betriebsbeitrag finanziert. Daraus ergeben sich folgende gesplittete Beträge:



Gemeinde	Kostenteiler	Phase 1 (Jahr 1-10)	Phase 2 (Jahr 11-30)
Dübendorf	58.6%	761'800.--	703'200.--
Wangen-Brüttisellen	16.0%	208'000.--	192'000.--
Volketswil	25.4%	330'200.--	304'800.--
<b>Summe</b>	<b>100.0%</b>	<b>1'300'000.--</b>	<b>1'200'000.--</b>

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 obliegt die Beschlussfassung über obige wiederkehrende Ausgabe der Urnenabstimmung.

Da die jährlich wiederkehrenden Kosten der Urnenabstimmung unterstehen, wird dem Gemeinderat beantragt, auch die einmaligen Kosten zur Bildung des Aktienkapitals – als gemeinsamer Beschluss – der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Sind die Standortgemeinden nicht Betreiber des Flugplatzes, würden zwar keine Kosten für die Gemeinden anfallen. Für die öffentliche Hand würde in diesem Fall aber dann auch keinerlei Spielraum und Möglichkeiten mehr bestehen, gegen die Business Aviatik, resp. die zunehmende Lärmbelastung und Sicherheitsrisiko vorzugehen. Mit Blick auf mögliche Rechtsmittel bliebe allein, im Rahmen der Rechtsmittelverfahren gegen Plangenehmigung, Betriebsreglement und Betriebsbewilligung gerichtlich vorzugehen, im Wissen darum, dass dabei den Beschwerden der betroffenen Gemeinden nicht mehr Gewicht zukommt als jedem privaten Kläger.

Ist der Rahmen durch den SIL erst einmal fixiert und bindend, kann ein potenzieller Betreiber durch die Aufstellung eines Betriebskonzepts die genauen Details rund um den Flugbetrieb, zugeschnitten auf seine Geschäftsziele und Bedürfnisse, festlegen. Würde eine private Gesellschaft, wie z.B. die FDAG, den Flugplatz betreiben, stünde die Gewinnmaximierung durch den Ausbau eines Business-Airports mit deutlich ausgedehnten Betriebszeiten im Vordergrund.

Übernehmen hingegen die Standortgemeinden den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, so können sie im Rahmen des Betriebskonzepts auf eine hohe Wertschöpfung durch hohen Ertrag, aber wenige Flugbewegungen setzen. Zugleich können die bisherigen restriktiven Betriebszeiten beibehalten, lärmorientierte Landegebühren erhoben und die zugelassenen Verkehrsarten beschränkt werden. Die Standortgemeinden wären also in der Lage, sowohl im Sinne des Schutzes der Bevölkerung die Lärmbelastungen und Sicherheitsrisiken als auch die räumliche Entwicklung des Flugplatzes gezielt zu steuern und ausserdem einen deutlichen Mehrwert für die kommunale sowie regionale Wirtschaft zu schaffen.

Falls die private FDAG den Flugplatz betreiben sollte, haben die Gemeinden beim Flugplatz Dübendorf – anders als der Kanton Zürich bei der FZAG, welcher Aktien des nationalen Flughafens Zürich hält und damit als öffentliche Hand entsprechenden Einfluss geltend machen kann – keine Einflussmöglichkeiten. Die einzige Option ist daher, dass die Standortgemeinden selbst als Betreiber auftreten und damit die Verantwortung für die Bevölkerung und die räumliche Entwicklung aktiv übernehmen.



## Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt:
  - 1.1. Dem einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital von insgesamt 2.0 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.
  - 1.2. Dem jährlich wiederkehrenden Kostenanteil der Stadt Dübendorf mit einem Kostendach von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit von 1.3 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.
  - 1.3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass sich sowohl der einmalige Kostenanteil als auch der jährlich wiederkehrende Kostenanteil durch die Beteiligung von interessierten Business-Partnern deutlich reduzieren kann.
  - 1.4. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, gemeinsam mit den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf zu gründen.
  - 1.5. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft zur Bildung des Aktienkapitals den einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1 zu gewähren.
  - 1.6. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft als Kostenanteil der Stadt Dübendorf zur Deckung des jährlichen Defizits einen jährlich wiederkehrenden Beitrag maximal in der Höhe gemäss Ziffer 2 zulasten der Laufenden Rechnung zu gewähren.
  - 1.7. Der Stadtrat wird mit dem Vorbereiten und Durchführen der Urnenabstimmung zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2 beauftragt.
  - 1.8. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
2. Der Antrag und die Weisung zum Gemeinderatsgeschäft Nr. 193/2017 werden genehmigt und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

## Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Gemeinderatssekretariat - z. H. der GRPK und des Gemeinderates
- Finanz- und Controllingdienste (für alle Kreditbeschlüsse)
- Stadtpräsident
- Finanzvorstand
- Stadtschreiber
- Stadtplanung
- Akten



Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident



Martin Kunz  
Stadtschreiber